

## Beitrags- und Gebührenordnung der Sportgemeinschaft Hohen Neuendorf e.V.

(gemäß § 4 der Vereinssatzung (Stand: 13.01.2017), gültig ab 13.01.2017)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahmegebühr<sup>\*1</sup> beträgt einmalig 20,00 EURO pro Person und wird mit dem Beitritt sofort fällig.

2. Beiträge:

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Monatsbeitrag in EURO</u>
Kinderbetrag (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	10,00
Geschwisterbeitrag <sup>*2</sup>	7,50
Jugendbeitrag (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	12,00
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	15,00
Familienbeitrag (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche)	35,00
Auszubildende, Arbeitslose und Studenten	12,00
Senioren	10,00
Mitgliedschaft passiv (muss beim Vorstand beantragt werden)	5,00

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

<sup>\*1</sup> beinhaltet ein Mitgliedsausweis, Vereinsshirt und Meldegebühren

<sup>\*2</sup> gilt für Geschwister, solange das ältere Mitglied noch Kinderbetrag zahlt

- Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats fällig.
- Bei Eintritt in den Verein ist dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat für die Beiträge zu erteilen. In diesem ist anzugeben, in welcher Staffelung (monatlich, halbjährlich, jährlich) die Abbuchung erfolgen soll.
- Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages bei jährlicher Zahlweise erfolgt zum 1. Januar jeden Jahres. Bei halbjährlicher Zahlweise zum 1. Januar und 1. Juli.
- Bei Zahlung des Jahresbeitrages für das entsprechende Kalenderjahr werden nur 11 Monatsbeiträge erhoben.
- Zur Deckung der Mehrkosten werden von Mitgliedern, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden und deshalb vom Verein schriftlich gemahnt werden müssen, Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
- Zusätzliche Kosten, die durch einen nicht möglichen Einzug der Beiträge oder Gebühren entstehen (fehlerhafte Bankverbindung, ungedecktes Konto u. ä.), gehen zu Lasten des Mitglieds.
- Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die passive Mitgliedschaft gilt nur für die Zukunft für mindestens 6 Monate.

3. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 13.01.2017

# Sportgemeinschaft Hohen Neuendorf

## Satzung

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### 1.1

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Hohen Neuendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Sportgemeinschaft Hohen Neuendorf e.V.“ führen.

#### 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in 16540 Hohen Neuendorf.

#### 1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck, Aufgabe und Grundsätze

#### 2.1

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

##### 2.1.1

die Förderung des Sports, insbesondere des Amateursports in der Leichtathletik und des Gesundheitsports.

##### 2.1.2

die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen.

##### 2.1.3

die allgemeine sportliche Ertüchtigung von Menschen mit und ohne Behinderung nach den Grundsätzen der Inklusive.

##### 2.1.4

die soziale Begegnung.

##### 2.1.5

die Durchführung von Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen.

#### 2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### 2.3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### 2.4

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

#### 2.5

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Vertreter bestellen. Dieser kann hauptamtlich tätig sein und ist dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch. Der Vertreter ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. In diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

#### 2.6

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 2.7

Der Verein orientiert sich am Grundgesetz.

### **3. Mitgliedschaft**

#### 3.1

Mitglieder

##### 3.1.1

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

##### 3.1.2

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

##### 3.1.3

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und

##### 3.1.4

Ehrenmitgliedern.

#### 3.2

Erwerb der Mitgliedschaft

##### 3.2.1

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, kann Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

##### 3.2.2

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr befristet werden, eine Befristung auf einen längeren Zeitraum ist unwirksam. Punkt 3.2.1 gilt entsprechend.

##### 3.2.3

Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### 3.3

Austritt, Dauer und Verlust der Mitgliedschaft

### 3.3.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Zeitablauf,

### 3.3.2

Austritt,

### 3.3.3

Ausschluss

### 3.3.4

Tod.

### 3.3.5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt bei unbefristeter Mitgliedschaft durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember, die befristete Mitgliedschaft wird ausschließlich durch den Ablauf der Frist beendet.

### 3.3.6

Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden alle Beiträge und Beitragsrückstände sowie alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum satzungsgemäßen Endzeitpunkt der Mitgliedschaft sofort fällig. Der Anspruch des Vereins auf Beitragsrückstände / Verpflichtungen bleibt bestehen.

### 3.3.7

Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Anhörung aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

#### 3.3.7.1

wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

#### 3.3.7.2

wegen schweren Verstoßes gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie unsportlichen Verhaltens.

#### 3.3.7.3

wegen unehrenhafter Handlungen.

#### 3.3.7.4

Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss rechtzeitig schriftlich zu laden. Der Ausschluss muss durch einen Beschluss des Vorstandes mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Der Ausschlussantrag muss auf der Tagesordnung stehen. Dem Betroffenen muss auf der Vorstandssitzung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss oder das Weiterbestehen der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

#### 3.3.7.5

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig. Zu dieser ist der Betroffene schriftlich zu laden. Vor Beschlussfassung ist ihm ausreichend Rederecht zur Rechtfertigung zu gewähren. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die Vereinsrechte des Betroffenen.

#### 3.3.7.6

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum frühest möglichen Termin bei regulärer Kündigung bestehen.

#### 3.3.7.7

Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

### 3.4

Rechte aus der Mitgliedschaft

#### 3.4.1

Die Mitglieder sind berechtigt Einrichtungen, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

### 3.5

Pflichten aus der Mitgliedschaft

#### 3.5.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Anordnungen zu verhalten.

#### 3.5.2

Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein über den aktuellen Wohnsitz zu informieren.

### 3.6

Fehlverhalten der Mitglieder

#### 3.6.1

Mitglieder, die geringfügig gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse verstoßen oder den Anordnungen der Verantwortlichen nicht Folge leisten, können von diesen auf ihr Fehlverhalten hingewiesen werden. Die Aussprache erfolgt unmittelbar oder nach Anhörung durch ein Mitglied des Vorstands. Dem Betroffenen steht das Recht zu, schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzureichen.

## 4. Beiträge

### 4.1

Es ist ein Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) grundsätzlich im voraus zu leisten. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

### 4.2

Die Beitragshöhe und eine Aufnahmegebühr kann bei bestimmten Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

### 4.3

Für Mitglieder, die am Vereinsleben nicht teilnehmen können und einen schriftlichen Antrag auf passive Mitgliedschaft gestellt haben, kann der Vorstand einen verminderten Mitgliedsbeitrag festlegen.

### 4.4

Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

### 4.5

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ferner kann der Vorstand auf Grund von Zahlungsverzug und Vorauszahlungen Beitragskonditionen festlegen.

4.6

Die Beitragskonditionen für unbefristete Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie werden in der Beitragsordnung festgeschrieben. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt die Beitragskonditionen befristeter Mitglieder im Ermessen der Beitragsordnung vorzunehmen. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt weitere Gebühren im Ermessen der Beitragsordnung zu erheben. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

4.7

Der Verein ist berechtigt bei Zahlungsverzug Mahngebühren zu erheben.

4.8

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt die Erhebung einer Umlage zu beschließen.

4.9

Der Verein ist berechtigt Rücklagen nach §58 AO zu bilden.

## **5. Mitgliederversammlung**

5.1

Oberstes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

5.2

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist die wichtigste Mitgliederversammlung.

5.3

Aufgaben der Haupt- und Mitgliederversammlung

5.3.1

Die Mitgliederversammlung wählt

5.3.1.1

das Präsidium und

5.3.1.2

die Kassen- und Buchprüfer.

5.3.2

Sie fasst Beschluss über Anträge insbesondere über

5.3.2.1

die Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach Misstrauensvotum,

5.3.2.2

die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge im Falle der unbefristeten Mitgliedschaft sowie von Umlagen,

5.3.2.3

Satzungsänderungen,

5.3.2.4

die Ernennung von Ehrenmitgliedern und

5.3.2.5  
die Auflösung des Vereins.

5.3.3  
Ist die Mitgliederversammlung eine Hauptversammlung, hat der Vorstand vor Durchführung der Wahlen und Beschlussfassung Rechenschaft abzulegen.

5.4  
Einberufung, Einladung, Tagesordnung und Anträge

5.4.1  
Zusätzlich zur Hauptversammlung, die im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden sollte, kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

5.4.2  
Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% aller Vereinsmitglieder dies verlangen oder wenn das besondere Interesse des Vereins es erfordert.  
Die Einberufung hat einen Monat vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung mittels einfachen Briefs an alle Mitglieder zu erfolgen. Dieser Brief muss die Tagesordnung der beabsichtigten Mitgliederversammlung enthalten. Besondere Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung bleiben hiervon unberührt.

5.4.3  
Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung als Aushang im Schaukasten des Vereins. Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

5.4.4  
Ein Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ ist für die Einladung zur Hauptversammlung zu integrieren.

5.5  
Anträge

5.5.1  
Anträge können von jedem Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr und vom Vorstand gestellt werden.

5.5.2  
Anträge sollten mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung bejaht wird. Alle Anträge müssen begründet werden.

5.5.3  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der einladende Vorstand Satzungsänderungen in die Tagesordnung der Einladung integrieren. Sollte der Tagesordnungspunkt angegeben sein, sind Anträge auf Satzungsänderung bis 14 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden einreichbar.

5.6  
Ablauf der Mitgliederversammlung

#### 5.6.1

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Über die Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn durch Beschluss.

#### 5.6.2

Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident. Bei dessen Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung anwesend, wird durch die Versammlung ein Leiter gewählt. Das älteste anwesende Mitglied leitet die Durchführung der Wahl des Leiters.

#### 5.6.3

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder fähig Beschlüsse zu fassen und durch Wahl zu entscheiden. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen inklusive die Änderung des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

#### 5.6.4

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

#### 5.7

Stimmrecht und Wählbarkeit

#### 5.7.1

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht, volljährige Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### 5.7.2

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## 6. Vorstand

#### 6.1

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Bei Ausgaben über der Bemessungsgrenze für geringfügige Wirtschaftsgüter hat der Vorstand hierüber einen Beschluss zu fassen. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, mindestens einmal im Jahr.

#### 6.2

Der Vorstand (§ 26 BGB) führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bildet folgende Ämter:

#### 6.2.1

Der Präsident,

#### 6.2.2

drei Vizepräsidenten,



6.2.3  
der Vereinssprecher,

6.2.4  
der Sportliche Leiter,

6.2.5  
der Jugendwart.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.3  
Präsidium  
Das Präsidium besteht aus

6.3.1  
dem Vorstand,

6.3.2  
dem stellvertretenden Sportlichen Leiter,

6.3.3  
dem Gerätewart.

Das Präsidium hat beratende Funktion in allen Angelegenheiten des Vereins.  
Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.4  
Wahlen

6.4.1  
Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In den geraden Kalenderjahren wird der Vorstand ohne Vizepräsidenten gewählt.

6.4.2  
Der Leiter der Mitgliederversammlung hat die Kandidatenvorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegenzunehmen und die Wahl durchzuführen. Die Kandidaten müssen vor der Abstimmung ihr Einverständnis zu der Kandidatur gegeben haben, bei Abwesenheit muss eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegen. Kandidaten dürfen weder den Wahlvorgang leiten, noch an der Stimmenauszählung beteiligt sein.

6.5  
Ausscheiden

6.5.1  
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

## **7. Kassenprüfer und Buchprüfer**

### 7.1

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen- und Buchprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassen- und Buchprüfer haben die Kasse und Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassen- und Buchprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **8. Ehrenmitglieder**

### 8.1

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern durch den Beschluss ernannt werden; der Beschluss wird mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **9. Vereinsordnung**

### 9.1

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Bedarf, folgende Vereinsordnungen schriftlich zu erlassen und zu verändern:

Beitragsordnung,

### 9.2

Geschäftsordnung,

### 9.3

Finanzordnung.

## **10. Haftung des Vereins**

### 10.1

Die Haftung des Vereins im Sinne von § 31 BGB beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für seine Angestellten, besonderen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet der Verein, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

## **11. Auflösung**

### 11.1

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller auf dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### 11.2

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **12. Inkrafttreten**

### 12.1

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.01.2017 in Hohen Neuendorf beschlossen.  
Geändert am 24.02.2017 und am 06.04.2017.